

**Satzung**  
**der Gemeinde Schwangau**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer**  
**Bestattungseinrichtung (Friedhofsgebührensatzung)**  
**in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.08.2006**

Auf Grund von Art. 2 und 8 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) und Art.20 Abs.1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2005 (GVBl. S. 287) erlässt die Gemeinde Schwangau folgende Satzung:

Vorbemerkung:

Die in Klammer zur Erläuterung beigefügten §-Angaben beziehen sich auf die Friedhofssatzung und Bestattungssatzung der Gemeinde Schwangau vom 16.06.1994.

**Erster Teil**  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**  
**Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung der Gemeinde Schwangau, sowie für alle übrigen Leistungen des Bestattungswesens erhebt die Gemeinde Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Eine Grabnutzungsgebühr
  - b) Bestattungsgebühren
  - c) Sonstige Gebühren

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,

- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts (Aushändigung der Graburkunde).

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## Zweiter Teil Einzelne Gebühren

### § 4

#### Grabgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühren betragen für Wahlgräber (§ 10)

1. im alten Friedhof (20 Jahre Nutzungszeit)

a) nicht an der Mauer

Einzelgrab	220,00 €
Zweifachgrab	400,00 €
Dreifachgrab	560,00 €

b) an der Mauer

Einzelgrab	400,00 €
Zweifachgrab	680,00 €
Dreifachgrab	950,00 €

2. im neuen Friedhof (15 Jahre Nutzungszeit)

a) nicht an der Mauer

Einzelgrab	450,00 €
Zweifachgrab	850,00 €
Dreifachgrab	1.240,00 €

b) an der Mauer

Einzelgrab	850,00 €
Zweifachgrab	1.520,00 €
Dreifachgrab	2.140,00 €

(2) Die Grabnutzungsgebühren betragen für

Urnenmauergräber (§ 11) 10 Jahre Nutzungszeit  
(inkl. Abdeckplatte) 1.400,00 €

- (3) Die Grabaufstiftungsgebühr (Verlängerung der Grabnutzungszeit) wird in Höhe der Grabgebühr nach der zum Zeitpunkt des Grabverlängerungsantrages geltenden Satzung festgesetzt. Die Höhe der Aufstiftungsgebühr errechnet sich nach dem Verhältnis der Verlängerungszeit zur vollen Nutzungszeit.

## § 5 Bestattungsgebühren

(1) Regelmäßige Gebühren

a) Leichenwärter	70,00 €
b) je Leichenträger	50,00 €
c) Leichenhausbenützung	70,00 €
d) Kühlbox	40,00 €
e) Grabherstellung (bis 180 cm Tiefe öffnen und schließen)	630,00 €
f) Aschenbestattungen (bis 80 cm Tiefe)	150,00 €
g) Aschenbestattungen in Urnenmauergräbern	70,00 €

- |  |         |
|--|---------|
| h) Gebühr für die Verwaltung               | 30,00 € |
| i) Gebühr für den Unterhalt des Friedhofes | 85,00 € |

(2) Sonstige Gebühren

- |  |            |
|--|------------|
| a) Benützung des Sektionsraumes  | 200,00 €   |
| b) Beihilfe bei einer Sektion (einschl. Ein- und Aussargen)              | 90,00 €    |
| c) Tieferlegung (bis 240 cm)   | 160,00 €   |
| d) Ausgrabung einer Leiche zur Überführung nach Auswärts                 | 630,00 €   |
| e) Ausgrabung einer Leiche zur Sektion und anschließend Wiederbestattung | 630,00 €   |
| f) Leichenumbettung  | 1.000,00 € |
| g) Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und menschlichen Teilen      | 35,00 €    |
| h) Aufbahrung über 96 Stunden  | 85,00 €    |
| i) Einebnen und Wiederbegrünen einer Grabstelle nach Auflassung          | 130,00 €   |
| j) Umbettungen von Aschen-Erdbestattungen                                | 150,00 €   |
| k) Umbettungen von Aschenbestattungen in Urnenmauergräbern               | 70,00 €    |

Für Kinder bei einem Sterbealter unter 10 Jahren werden die vorgenannten Gebühren mit Ausnahme Buchstabe g) nur zur Hälfte erhoben.

## § 6 Sonstige Gebühren

Einzel zu erhebende Gebühren:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Zulassung gewerblicher Tätigkeiten (§ 7) bis zum 31.12. des laufenden Jahres                             | 60,00 € |
| 2. Umschreibung des Grabnutzungsrechts (§ 2 und § 10 Abs. 4 und 5 Friedhofsgebührensatzung) für Graburkunde | 10,00 € |
| 3. Zustimmung zur Errichtung und Änderung eines Grabmals (§ 14 Abs. 1) – Grabmalgenehmigung                 | 30,00 € |
| 4. Zustimmung zu Ausnahmen von einzelnen Gestaltungsvorschriften  | 15,00 € |
| 5. Genehmigung für eine Leichenumbettung und Umbettung von Urnen  | 50,00 € |

## § 7 Sonderleistungen

- (1) Ein Zuschlag in Höhe von 210,-- € wird erhoben, wenn die Bestattung auf Antrag des Gebührenschuldners außerhalb der üblichen Beerdigungszeiten durchgeführt wird.

(2) Übliche Beerdigungszeiten sind:

Montag mit Freitag in der Zeit von 09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr soweit diese Tage nicht gesetzliche Feiertage sind.

(3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

### **Dritter Teil Schlussbestimmungen**

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwangau, 17.08.2006  
Gemeinde Schwangau

Sontheimer  
1. Bürgermeister